Gemeinde: PULLACH

Bebauungsplan: Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie/südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)

Planfertiger: Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-26 Bearb.: Be-We/jan/es

Grünordnung: Walter Blendermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA/ADL
82547 Eurasburg-Berg, Moosweg 1

Plandatum: 13.09.1988
28.09.1993
19.04.1994
20.06.1995

Das Anzeigeverfahren
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
ohne Erinnerung abgeschlossen. 22. 09. 95
Bebauungsplan rechtskräftig seit .....

Landratsamt München
i.A.
Beckerbauer

Die Gemeinde PULLACH
erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 98 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das in der Planzeichnung mit GI bezeichnete Bauland ist gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO als Industriegebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 9 (3) BauNVO sind nicht zugelassen.

b) Das in der Planzeichnung mit GE bezeichnete Bauland ist gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Für die Bauflächen GE1, GE5, GE5a, GE6 und GE7 sind folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:

GE1 Nutzungsbeschränkung auf Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal gemäß § 8 BauNVO, Abs. 3 (1)

GE5 Nutzungsbeschränkung auf Entsorgung (Abwasser-Reinigung gemäß § 8 BauNVO, Abs. 3 (2) Anlagen für gesundheitliche Zwecke)

GE5a Nutzungsbeschränkung auf Aufenthaltsraum für Einsatzpersonal gemäß § 8 BauNVO Abs. 3(2)

GE6 Nutzungsbeschränkung auf Casino gemäß § 8 BauNVO, Abs. 3(2) (Anlagen für soziale, kulturelle Zwecke) und Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 BauNVO, Abs.2 (2)

GE7 Nutzungsbeschränkung auf Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 BauNVO, Abs. 2(2)

Auf allen anderen GE-Flächen sind Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Beherbergungsbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsstätten, Einrichtungen der gewerbsmäßigen Prostitution und dergleichen sind unzulässig.

c) Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

d) Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Anzahl der Geschosse

3. Maß der baulichen Nutzung

a) III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. max. 3 Geschosse

VI +T Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. max. 6 Geschosse + Dachterrasse

b) Baugrenze

c) WH 16, 0 max. Wandhöhe über der natürlichen oder baurechtlich festgesetzten Geländehöhe, z.B. 16 m. Als Wandhöhe wird

der Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Attika bzw. OK Dachhaut festgelegt.

Ausnahmen von der festgesetzten Wandhöhe für betriebsbedingte, besondere Bauteile bedürfen ausdrücklich der Genehmigung der Gemeinde und des Landratsamtes.

d) GR 900 Höchstzulässige Grundfläche in qm innerhalb eines Bauraumes,
z.B. GR = 900 qm zulässig.

e) GF 4900 Höchstzulässige Geschoßfläche in qm innerhalb eines Bauraumes,
z.B. GF = 4.900 qm zulässig.

f) BM10000 Höchstzulässige Baumasse in cbm innerhalb eines Bauraumes,
z.B. BM = 10.000 cbm zulässig.

g) Das Nutzungsmaß im GI ist innerhalb der Bauräume übertragbar, sofern eine Verminderung der überbaubaren Grundfläche wie der Wandhöhen auf den beiden südlichen Flächen GI13 und GI17 eingehalten wird.

h) Im GI ist eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Grundfläche entsprechend GRZ 0,8 mit den Anlagen nach § 19 (4) BauNVO zulässig. Zum Schutze des Grundwassers ist ausnahmsweise eine Versiegelung des Bauraumes bis zu 100 % zulässig.

i) Flächen für Garagen in Gebäuden werden nicht auf die Geschoßflächen bzw. Baumassenzahlen angerechnet.

4. Bauweise

Innerhalb der Bauräume ist offene und geschlossene Bauweise zulässig. Bei offener Bauweise sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

5. Bauliche Gestaltung

a) Gebäudesockel

Der an der Fassade sichtbare Sockel darf im GE, außer im Bereich von Laderampen, 0,3 m nicht überschreiten.

Die Oberkante Rohfußboden der Erdgeschoßdecke darf im GE höchstens 0,3 m über der Geländeoberfläche liegen.

Davon abweichend wird festgesetzt: Wird unter dem Erdgeschoß eine Tiefgarage festgesetzt, die nicht Vollgeschoß im Sinne des § 2, Abs. 4, Satz 2 BayBO ist, so ist es zulässig, die festgesetzte max. Höhe des Erdgeschoß-Rohfußbodens bis zu einer Höhe von 1,50 m über Straßenoberkante zu überschreiten. Die festgesetzte höchstzulässige Wandhöhe darf in diesem Fall um das aus der zulässigen Überschreitung resultierende Maß erhöht werden.

b) Fassadengestaltung

Fassaden im GE sind gestalterisch derart auszubilden, daß entweder durch Horizontalgliederung die Stockwerkszahl deutlich ablesbar ist oder durch Vertikalgliederung in Achsen von mindestens 2,5 m eine Untergliederung des Tragwerks nach außen sichtbar in Erscheinung tritt.

Grell leuchtende, glänzende oder stark reflektierende Materialien sind für Fassaden und Dachdeckung unzulässig. Spiegelverglasung ist unzulässig. Mit dem Bauantrag ist eine Probe des Fassadenmaterials miteinzureichen, aus dem das am Bauwerk zur Ausführung kommende Fassadenmaterial in Farbe und Beschaffenheit ersichtlich ist.

Die Farbgebung soll folgenden Grundsätzen unterliegen: Die farbige Gestaltung von Wandflächen ist nur in hellen, sog. warmen Farbtönen zulässig. Bei Verwendung dunkler Farben ist mindestens ein Drittel der gesamten Fassade mit hellen Farbbereichen zu gestalten.

Fassadengestaltung im GE1 (Einsatzwohnungen):

Fassaden sind als verputzte, hell gestrichene Mauerflächen zulässig.

Fenster- und Türformate sind aus stehenden Rechtecken oder Quadraten zusammenzusetzen.

Balkone, Erker und sonstige Gebäudevorsprünge sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig.
Wintergärten sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig. Ihre gesamte Fläche ist auf die Geschoßfläche anzurechnen.

c) Dächer

Zugelassen sind Flachdächer, Sheddächer sowie alle Arten geneigter Dächer. Die Dachneigung ist bei geneigten Dächern mit Ausnahme der Wohnbebauung auf 15° bis 20° beschränkt, gilt jedoch nicht für Sheddächer. Die Dachneigung der Wohngebäude ist auf 20 bis 30° festgesetzt. Dachgauben sind nicht zulässig. Bei ansprechender Gestaltung sind Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Landratsamt zulässig. Für Verblechungen sind Anstriche den Wand- bzw. Dachmaterialien anzupassen. Kupfer und Titanzink sind zulässig.

d) Werbeanlagen

Werbeanlagen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayBO dürfen in keinem Fall die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe überschreiten.

Leuchtreklame und Werbeanlagen an Einfriedungen sind unzulässig. An den jeweiligen Zufahrten sind Werbe- bzw. Informationstafeln von max. 1,5 qm zulässig. Bewegliche Werbeanlagen sowie wechselnde optische und akkustische Zeichen sind unzulässig.
Die maximale Höhe der Werbeanlagen wird für Großbuchstaben auf 1,20 m, für Kleinbuchstaben auf 0,80 m festgesetzt.

e) Die gewerblichen Bauten des GE im Westen des Plangebiets sind durch Material, Konstruktion und Statik so auszuführen, daß sie durch fallende Bäume keinen substanziellen Schaden erleiden können und Personenschäden ausgeschlossen sind.

f) Anlagen zur Energiegewinnung

Solaranlagen müssen in Form, Werkstoff und Farbe im Einklang mit der Baugestaltung stehen, sie sind nur als zusammenhängende Flächen zulässig.

Verglaste Wintergärten und ähnliche Konstruktionen (Schallschutz, Immissionsschutz) sind im GE1 und GE6 zulässig. Sie sind in feingliedriger Skelettkonstruktion auszuführen.

Spiegelverglasung ist unzulässig.

g) Einfriedungen

Entlang öffentlicher Straßen ist nur sockelloser Holzstaketenzaun von max. 1,60 m mit 10 cm Bodenabstand zulässig. Die Höhe der Einfriedungen des Betriebsgeländes in den übrigen Bereichen ist auf 2,00 m begrenzt. Zulässig sind nur sockellose Metallzäune mit T-Eisen oder Stahlrohrstücken.

maximal nach außen geführter Verlauf der Einfriedung

Mauern und Pfeiler von geringer Länge sind im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung zugelassen. Ihre Höhe ist auf 2,00 m begrenzt.

h) Geländeveränderungen

Abgrabungen und Geländeveränderungen sind mit Ausnahme der zugelassenen Stellplätze, gemäß Festsetzung A.6.c), unzulässig.

6. Verkehrsflächen

a) Fahrbahn (private Verkehrsfläche)

b) öffentliches Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Einfriedung unzulässig
G/F/L
Leitungsrecht (Wasserleitung)

c) F/F+R öffentlicher Fußweg/Fuß- und Radweg

d) F/F+R privater Fußweg/Fuß- und Radweg

e) Private Verkehrsflächen sind zur Haupterschließung zwischen den Baugrenzen, zusätzlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

7. Private Lagerflächen, Garagen, Stellplätze, Zufahrten

a) Anlagen und Einrichtungen von Lagerflächen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

b)

Stellplätze für Beschäftigte und Kunden (Anlage zu Art. 55 BayBO, Richtzahlen, Bekanntmachung des Bayer. Innenministeriums vom 12.02.1978).

Stellplätze und Garagen sind auch innerhalb der Baugrenzen zulässig. Pro Wohneinheit ist 1 Stellplatz nachzuweisen.

c) Stellplätze sind auch in abgesenkter, durchlüfteter Anordnung unter den Gebäuden zulässig.

d) L Stellplätze für Lastkraftwagen

e)

Zufahrt für Tiefgarage zulässig.
Die Decke der Tiefgarage ist mindestens 0,60 m unter Geländeniveau abzusenken.

f) ▼ Zufahrt Betriebstore

Zufahrten über private Grünflächen sind unzulässig.

8. Grünordnung

a)
Zu sichernder Mischwaldbestand;
Ergänzung von Aufforstungen in Lichtungen und an aufgelassenen Waldrändern

b)
Zu sichernder Waldbestand, mittel- und langfristig in Mischwald mit mindestens 25 % Laubholzanteil umzubauen und Ergänzung aufgerissener Waldränder

c)
Neu aufzuforstender Laubwald als Ausgleich und Ersatz für Ausdehnung der Betriebseinrichtungen in den südlichen angrenzenden Waldbestand einschließlich Aufbau eines mindestens 5 m breiten Waldrandes

d)
Sicherung geschlossener 5 - 10 m Gehölzpflanzungen

e)
Neu zu begründende 3 - 10 m breite geschlossene Gehölzpflanzungen

f)
Bestehende zu sichernde Laubbäume

Bestehende zu sichernde Nadelbäume

g)
Neu zu pflanzende Laubbäume.
(Größe St.Uf. 18-20 Höhe 3-5m)

h)
Private Grünfläche, von allen baulichen Anlagen, Stellplätzen, Fahrflächen usw. freizuhalten.

i) Neu herzustellende private Grünflächen in geplanten GE-Bereichen; mindestens 20 % der Gesamtgrundstücksfläche sind gärtnerisch zu gestalten bzw. einer natürlichen Sukzession zu überlassen. Je 200 qm Grünfläche sind mindestens 3 Bäume (Größe St.Uf. 18-20 Höhe 3-5m) zu pflanzen.

j) Auf der Fläche GE1 ist je ein Kinderspielplatz für Kinder bis zu 6 Jahren mit 100 m² und für Kinder von 6-12 Jahren mit 150 m² gemäß Art. 8 BayBO nachzuweisen. Die Ausführung ist nach DIN 18.034 zu erstellen.

k) Stellplätze sind in versickerungsfähiger Art zu erstellen (z.B. Rasenpflaster oder Schotterrasen). Außerdem ist pro 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen. Ausreichender Wurzelraum ist dafür zu berücksichtigen.

l) Baumgraben entlang privater Erschließungsstraßen
Eingrünung Stellplätze

m) Artenliste Gilt für Wald-, Gehölzpflanzung und Einzelbaumpflanzungen

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stileiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rhamnus catharcica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus caesius	Kratzbeere
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

Pflanzgrößen für einzelstehende Bäume:
Hochstamm oder Stammbusch 3 x v.m.B. St.Uf. 18-20 cm

Pflanzgrößen für geschlossene Pflanzungen:

Bäume als Heister	2,00-3,00 m hoch 2 x v.
Sträucher als Büsche	1,00-1,25 m hoch 2 x v.

Für größer flächigere Aufforstungen kann als Pflanzgröße auch Forstware verwendet werden.

n) Flächen über Tiefgaragen müssen mit einer 0,60 m starken Oberbodenschicht bedeckt und gärtnerisch gestaltet werden.

9. Umweltschutz

a) Immissionsschutz

Im GE sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (BGBl S. 1586) einer Genehmigung bedürfen, nicht zulässig.

b) Strahlenschutz

Betriebe, die unter die Gefahrenklasse II und III der "Richtlinien für den Strahlenschutz der Feuerwehren" vom 16.08.1984 fallen, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

c) Schallschutz

c1) Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und dergl. sind so auszuführen, daß bei von außen einfallendem Schall innen ein Mittelungspegel von 35/30 dB(A), tags/nachts, sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45/40 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719). Bei Schlafräumen, vor deren notwendigen Fenstern nachts ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird, sind Einrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Raumbelüftung bei Einhaltung voriger Innenpegel gewährleisten.

c2) Büroräume, Räume für soziale Zwecke und dergl. sind so auszuführen, daß ein Mittelungspegel von 40 dB(A) sowie ein mittlerer Maximalpegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).

c3) Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) in Form der je qm Grundfläche abgestrahlten Schalleistung den jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten (Nutzungsbeschränkung).

c4) $L_{W''}$ 60/50 immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A) tags/nachts, z.B. 60/50

c5) Für alle innerhalb des Plangebietes zur Ausführung kommenden gewerblichen Nutzungen ist zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkbereich liegenden Anlagen und Betriebe die Einhaltung der gemäß TA Lärm und VDI 2058, Blatt 1, zulässigen Immissionsrichtwerte und maßgeblichen Spitzenschallpegel nachweist. Ausnahme hiervon sind mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. bei lärmarmen Nutzungen).

c6) Schlaf- und Kinderzimmer der in GE_1 vorgesehenen Einsatzwohnungen sind nach der von der B 11 abgewandten Fassadenseite zu orientieren.

c7) Die Einhaltung der unter den Ziffern A.9.c1) bis c5) festgesetzten Schallpegelwerte ist im Rahmen des Bauvollzugs über ein Schallschutzgutachten, das dem jeweiligen Bauantrag beizugeben ist, nachzuweisen.

10. Vermaßung

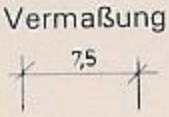

Maßzahl in Metern, z.B. 7,5 m

B) HINWEISE

1. Zeichnerische Hinweise

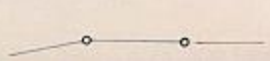

bestehende Grundstücksgrenzen

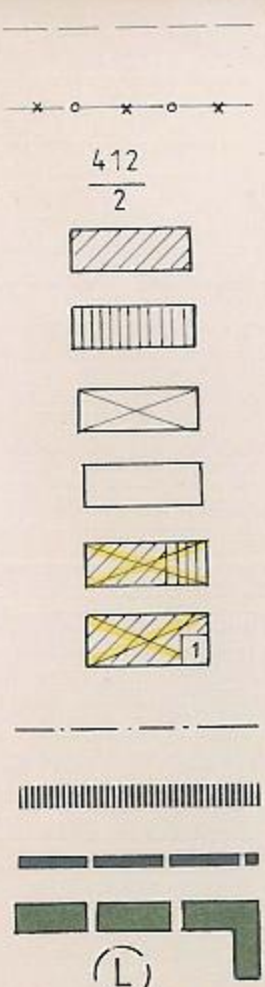

2. Bei Gebäudehöhen von über 8 m bis zur Fensterbrüstung sind Feuerwehranfahrten für die Kraftfahrdrehleiter nach DIN 14040 notwendig. Die entsprechenden Halteverbote sowie die notwendigen Freiräume bei höherer Bepflanzung sind zu berücksichtigen.

3. Die unter Ziffer A.9 c1) bis c4) festgesetzten immissionswirksamen Schall-Leistungspegel dienen insbesondere dazu, im Rahmen einer Vorprüfung die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebes mit benachbarten schutzbedürftigen Gebieten überprüfen zu können. Sie stellen den Betrieb jedoch nicht davon frei, insbesondere bei Immissionsorten, die direkt an sein Baugrundstück grenzen, die jeweils aktuellen Bestimmungen zum Immissionsschutz, wie beispielsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der VDI 2058, Blatt 1, einzuhalten.

4. Die im Zusammenhang mit Bauvorhaben evtl. zu Tage kommenden Bodenverunreinigungen sind vor Baubeginn zu sanieren.

   Der Gemeinde liegen keine Hinweise darüber vor, daß innerhalb des Planungsgebietes mit Altlasten zu rechnen ist. Es besteht insbesondere

keine Kenntnis über Ablagerungen von Industrieabfällen, über sonstige größere Müllablagerungen und über Grundwasserbeeinträchtigungen durch Müll.

5. Wasser- und Abfallwirtschaft

a) Im GE muß das unverschmutzte Niederschlagswasser weitgehend auf den Grundstücken absickern. Das anfallende Dachwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz abzuleiten und wieder zu verwenden. Die Bauvorhaben sind an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Die Abführung der Abwässer erfolgt über die betriebseigene Kläranlage an das Kanalnetz der Gemeinde Pullach.

b) Auf den Grundstücken sind Flächen zur getrennten Sammlung und Kurzlagerung von Wertstoffen vorzusehen und mit dem Bauantrag nachzuweisen. Für die Entsorgung des anfallenden Restmülls der Gewerbebetriebe besteht kein Anschlußzwang; die gemeindlich organisierte Müllabfuhr kann jedoch in Anspruch genommen werden. Für die entstehenden Wohnungen der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen besteht Anschlußpflicht an die Müllabfuhr der Gemeinde Pullach.

c) Der anfallende Baum- und Strauchschnitt ist auf dem Grundstück zu kompostieren. Je 100 qm gärtnerisch angelegte Fläche ist eine Kompostiereinrichtung mit einem Fassungsvermögen von 100 l nachzuweisen.

6. Energie

Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung natürlicher Energien sowie von Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Blockheizkraftwerk, Kraft-Wärme-Kopplung) wird angeregt.

7. Aufforstungen

Die aufzuforstende Fläche ist in der 1. Pflanzperiode nach der Genehmigung eines Eingabeplans für die neu ausgewiesenen Flächen im südlichen Bereich - GI13 und GI17 - der Fa. Peroxid zu bepflanzen. Die Auswahl der Pflanzen ist mit dem Forstamt abzustimmen.

8. Wandbegrünungen

Wände von fensterlosen Gebäuden und Mauerflächen sind mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

9. Pflanzenersatz und Pflegearbeiten

Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind artengleich zu ersetzen.

10. Freiflächengestaltungsplan

Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

11. Bodenschutz bei Bauarbeiten am Grundstück

Der Oberboden ist vor Beginn baulicher Maßnahmen abzutragen und bauseits zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit max. 1,50 m Höhe und max. 3,00 m Basisbreite zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Oberflächen der Mieten zum Erosionsschutz mit Senfsaaten anzusäen.

12. Technische Versorgung

Notwendige Schalt-, Verteiler- oder Hausanschlußkästen, die der Versorgung privater Grundstücke dienen, müssen auf diesen Grundstücken untergebracht werden. Die private Eingrünung auf den Grundstücken darf nicht von Transformatoren bzw. Schalt- und Verteilerkästen unterbrochen werden.

13. Umformerstation

14. Gasregler

Kartengrundlage:	Amtliches Katasterblatt M 1:1000		
	SW.V.3	15	Ausgabe 1987
		19/20	Ausgabe 1987
		24/25	Ausgabe 1987
Kartenergänzungen:	Nach genehmigten Bauanträgen		
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.		

PLANFERTIGER:

München, den 27.09.1995

.....

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

GEMEINDE PULLACH

Pullach, den 05. Okt. 1995

.....

i.V. (2. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat von Pullach am 13.9.88 gefaßt und am 23.9.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Pullach, den 05. Okt. 1995

i.V. ~~Erster~~ Bürgermeisterin

2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.4.94 hat in der Zeit vom 7.11.94 bis 9.12.94 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Pullach, den 05. Okt. 1995

i.V. ~~Erster~~ Bürgermeisterin

3. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.6.95 wurde vom Gemeinderat Pullach am 20.6.95 gefaßt (§ 10 BauGB).

Pullach, den 05. Okt. 1995

i.V. ~~Erster~~ Bürgermeisterin

4. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.6.95 wurde mit Schreiben der Gemeinde Pullach vom 3.8.95 an das Landratsamt Mchn. eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.9.95 Az.: 73/76-BL 41/90 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Pullach, den 05. Okt. 1995

i.V. ~~Erster~~ Bürgermeisterin

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 22.9.95; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.6.95 in Kraft (§12 BauGB).

Pullach, den 05. Okt. 1995

i.V. ~~Erster~~ Bürgermeisterin

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 24.01.2008; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.06.1995 rückwirkend zum 22.09.1995 in Kraft (§12 BauGB).

Pullach i. Isartal, den 08.02.2008

Dr. Stefan Detig
Erster Bürgermeister